

Barbara Rohstoffbetriebe GmbH An der Erzgrube 9 • 32457 Porta Westfalica

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg Herrn Fabian Schneider Postfach 13 54 56465 Bad Marienberg

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Marienberg

Eing.: 0 2. APR 202 4

Bgm Bgo 2 3 4
5 Werke

28.03.2024

3240-1187-23/v1

2. Änderung des Bebauungsplanes Flur 1,2, 8" der Ortsgemeinde Hahn, Bad Marienberg; Ihr Schreiben vom 26.01.2024

Sehr geehrter Herr Schneider,

bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage zur bergbaulichen Situation bedauern wir die Verspätung und teilen Ihnen mit:

Der infrage stehende Bebauungsplan wird überdeckt von unserem aufrecht erhaltenen Bergwerkseigentum "Steinberg I" und anderen Feldern, für die wir keine Zuständigkeit besitzen, es handelt sich hier mindestens um das Feld "Redlichkeit" (Brk), dessen Bergbau seinerzeit auf die "Coblenzer Strassenbahnen" und deren Rechtsnachfolger zurückzuführen sind.

Ausweislich unserer Unterlagen ist weder durch BARBARA noch deren Rechtsvorgänger im Bebauungsplangebiet einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert.

Zu Ihren Fragen äußern wir uns daher wie folgt:

Im Plangebiet ist kein Bergbau der BARBARA bekannt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der näheren Umgebung bereits ein größeres Bergschadensereignis durch eine Braunkohlenzeche, die ebenfalls das Bergwerkseigentum "Steinberg I" überdeckte, vorgekommen ist.

Aus Sicht von BARBARA bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Maßnahmen zur Anpassung und Sicherung für den von BARBARA zu vertretenden Bergbau sind daher obsolet.

Es bestehen derzeit — und auch in der weiteren Zukunft — keine weiteren Planungen, insbesondere bei bereits überbauten Flächen, einen bergbaulichen Betrieb wieder aufzunehmen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die möglicherweise geplanten Ersatzflächen ebenfalls abgeprüft werden müssen.

Aufgrund des Vorhandenseins der Verleihungen auf Braunkohle weisen wir auf das Thema "Grundeigentümerbergbau" (möglicherweise auch illegal) hin.

Ferner verweisen wir auf die Tatsache, dass wir generell für den Bergbau fremder Dritter sowie den Erlaubnissen und Bewilligungen diverser weiterer Unternehmer unter Bergrecht und natürlich auch anderer Eingriffe in den Untergrund wie beispielsweise Geothermie-, Kontroll- oder Brunnenbohrungen, die ohne unser Einverständnis und/oder unsere Kenntnis in unserem Bergwerkseigentum durchgeführt werden oder wurden, selbstverständlich nicht zuständig sind oder in Anspruch genommen werden können.

## Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Der Beginn von Erdarbeiten im Plangebiet soll rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) der Generaldirektion Kulturelles Erbe mitgeteilt werden. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in Koblenz unter der Rufnummer 0261 6675-3000.

Bei Antreffen von Relikten des Bergbaus, ist im Gefahrenfall das Landesamt für Geologie und Bergbau, in Mainz unter der Telefonnummer 06131 92540 unverzüglich zu unterrichten.

Wird durch ein geplantes Vorhaben ein direkter Bodeneingriff (Geothermie und andere maschinengetriebene Erd-, Ramm- und Sondierungsbohrungen sowie Brunnen oder andere Bauvorhaben) in nicht unerheblichem Maß verwirklicht, so weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass jeder Bodeneingriff als Eingriff und Beschränkung in unseren auslöst der neue Störer Entschädigungsanspruch und Rechten einen auch den BARBARA Rohstoffbetrieben gegenüber wird. ordnungspflichtig Dementsprechend fordern wir Sie auf, sollte es sich um ein zuvor benanntes Vorhaben handeln, sich vor Beginn der Arbeiten direkt mit uns in Verbindung zu setzen und einen entsprechenden privatrechtlichen Vertrag über den Verzicht/Haftungsfreistellung, Gehund Fahrtreche sowie die Entschädigungsleistung zu schließen. Sollten Sie dieser Verfahrensweise nicht nachkommen, weisen wir bereits jetzt daraufhin, dass wir unseren Anspruch, bei Kenntnisnahme über den Beginn der Tätigkeit, gerichtlich geltend machen sowie eine Bauwarnung aussprechen werden.

Unsere Ausführungen beziehen sich auf das Planvorhaben. Eine Übertragung der Ergebnisse der Stellungnahme auf benachbarte Grundstücke ist nicht zulässig, da sich die Untergrundsituation auch auf sehr kurze Entfernung ändern kann und im näheren Umkreis auf jeden Fall einwirkungsrelevanter Bergbau anzutreffen ist.

Das vorliegende Schreiben wurde auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. BARBARA hat die zugrundliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann jedoch nicht übernommen

Für diese Recherche erlauben wir uns, Ihnen 1,5 Arbeitsstunden in Rechnung zu stellen und bitten um Begleichung innerhalb von 10 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

BARBARA ROHSTOFFBETRIEBE GMBH

Anlage: Rechnung



Barbara Rohstoffbetriebe GmbH \* Hannoversche Straße 23 \* 31547 Rehburg-Loccum

Verbandsgemeindeverwaltung **Bad Marienberg** Postfach 13 54 56465 Bad Marienberg

## Rechnung 72000005

Datum Kundennummer 28.03.2024 7002767

Bestellnummer Ansprechpartner **Bad Marienberg** Irmela Hein

Telefon E-Mail

05037/304-5131 irmela.hein @fw-wesling.de

Bad Marienberg, Ortsgemeinde Hahn FL1,2,8

Datum	Material	Bezeichnung	Menge	ME	EUR/ME	EUR
28.03.2024	114100	Gutachterliche Stellungnahme / STD zur Anfrage bezüglich der bergbaulichen Situation	1,500	STD	175,00	262,50
	s	umme Positionen				262,50
	A	usgangssteuer	19,00 %			49,88
	R	echnungsbetrag				312,38

Das Positionsdatum entspricht dem Leistungserstellungsdatum.

Zahlungsbedingung:

Bis zum 07.04.2024 ohne Abzug